

II—675 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

571.03/9-III 7/76

243 IAB

1976-05-07

zu 209/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zu Zl 209/J-NR/1976

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. HAUSER und Genossen, Zl. 209/J-NR/1976, betreffend Rückstände bei den Exekutionsgerichten beantworte ich wie folgt:

Zu Punkt 1)

Nach den Daten des im Rahmen des Bundesministeriums für Justiz geführten betrieblichen Informationssystems betrug die Zahl der unerledigten Exekutionsverfahren mit Stichtag 1.1.1976 beim Exekutionsgericht Wien 22.782 und beim Bezirksgericht Floridsdorf 5.722. Ihnen steht ein Anfall im Jahre 1975 von 211.115 bzw. 31.297 Exekutions-sachen gegenüber.

Eine wesentliche Änderung des Erledigungsstandes ist seither nicht eingetreten.

Zu Punkt 2)

Nicht jede bei Gericht anhängige Exekution kann als "Rückstand" bezeichnet werden, weil jedes Verfahren eine

- 2 -

wesentlich von der Art der Exekutionsführung bestimmte Erledigungszeit benötigt. Von einem Rückstand kann daher erst dann gesprochen werden, wenn das Verfahren nach Ablauf der für seine Durchführung notwendigen Zeit keiner Erledigung zugeführt werden konnte.

Eine ähnlich hohe Zahl anhängiger Exekutionsverfahren wie beim Exekutionsgericht Wien gab es bei keinem anderen Gericht in Österreich; annähernd an die Zahl der beim Bezirksgericht Floridsdorf offenen Exekutionsverfahren kam das Bezirksgericht Salzburg mit 4.738 und das Bezirksgericht Innsbruck mit 4.476 Verfahren.

Neben dem Exekutionsgericht Wien und den Bezirksgerichten Floridsdorf, Salzburg und Innsbruck haben die Präsidenten der Oberlandesgerichte zur vorliegenden Anfrage von den insgesamt mit Exekutionsverfahren befaßten 224 Bezirksgerichten im Bundesgebiet nur nachstehende Gerichte gemeldet, bei denen Exekutionsrückstände bestehen, und zwar im Sprengel des Oberlandesgerichtes Linz: die Bezirksgerichte Hallein, Gastein, Mittersill und Zell am See; im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck die Bezirksgerichte Rattenberg, Zell am Ziller und Montafon. Die anderen mit Exekutionssachen befaßten Gerichte in Österreich weisen keine nennenswerte Verzögerungen oder größere Rückstände auf.

Zu Punkt 3)

Im Jahre 1975 wurden in Österreich 941.851 Exekutionsverfahren erledigt. Der Zeitraum zwischen Bewilligung der Exekution und Vollstreckung hängt von der Art der Exekutionsführung ab. Die Dauer eines Fahrnis-exekutionsverfahrens ist kürzer, wenn sofort beim Vollzug Zahlung geleistet wird oder pfändbare Gegenstände nicht

- 3 -

vorgefunden werden, länger wenn ein Verwertungsverfahren durchgeführt wird. Für die Dauer dieser Verfahren ist auch mitbestimmend, ob der Exekutionsvollzug im Stadtgebiet oder im ländlichen Raum zu erfolgen hat, wobei naturgemäß im Winter in alpinen Regionen besondere Erschwernisse auftreten. Bei kleinen Bezirksgerichten treten Verzögerungen auf, wenn der einzige Gerichtsvollzieher länger erkrankt, weil bei der angespannten Personallage ein Ersatz nicht sofort und im vollen Umfange zur Verfügung gestellt werden kann.

Bei 941.851 erledigten Exekutionsverfahren unterschiedlicher Art im Jahre 1975 kann ein durchschnittlicher Zeitraum zwischen der Bewilligung der Exekution und der Vollstreckung nur schätzungsweise angegeben werden.

Die geschätzten durchschnittlichen Erledigungszeiten liegen bei der Fahrnisesexekution ohne Verkauf bei 2-4 Wochen, bei Verwertung von Pfandobjekten etwa zwischen 4 und 8 Wochen, und bei der Exekution auf Geldforderungen sowie bei der zwangsweisen Pfandrechtsbegründung bei einigen Tagen. Bei der Exekution auf andere Vermögensrechte und zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen ist im Hinblick darauf, daß derartige Verfahren nur selten anfallen und die Dauer der Verfahren aus in der Exekutionsführung selbst gelegenen Gründen sehr unterschiedlich ist, die Angabe einer durchschnittlichen Erledigungszeit nicht möglich. Bei der Zwangsversteigerung von Liegenschaften können mehrere Monate bis zu einem Jahr und darüber hinaus verstrecken.

Die Erstellung von Durchschnittswerten bringt es naturgemäß mit sich, daß die Erledigungszeiten in den einzelnen Verfahren sowohl im Sinne einer kürzeren wie auch einer längeren Verfahrensdauer abweichen.

- 4 -

Zu Punkt 4)

Der Anfall an Exekutionssachen im Bundesgebiet ist von 827.991 Verfahren im Jahre 1973 auf 956.700 im Jahre 1975 gestiegen. Der Prozentsatz der Steigerung des Anfalles von 1973 auf 1975 beträgt 15,54 %. In den gleichen Zeitraum fällt die Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit von 42 auf 40 Stunden mit 1.1.1975.

Durch die steigende Tendenz des Anfalles bei den Streitsachen ist eine Entlastung der Gerichte durch eine Verminderung des Anfalles an Exekutionen in absehbarer Zeit nicht zu erwarten, es ist vielmehr mit einer weiteren Vermehrung des Anfalles zu rechnen. So steht beim Exekutionsgericht Wien einem Anfall von 53.544 Exekutionen im ersten Quartal 1975 ein solcher von 62.888 Verfahren im gleichen Zeitraum des Jahres 1976 gegenüber. Beim Bezirksgericht Salzburg sind in den ersten beiden Monaten des Jahres 1975 4.834 Exekutionsverfahren angefallen, im gleichen Zeitraum des Jahres 1976 hingegen 6.799.

Im Jahre 1975 stand einem Anfall von 956.700 Exekutionen die Erledigung von 941.851 Verfahren gegenüber. Die Erledigung der Exekutionssachen wird einer ständigen intensiven Dienstaufsicht sowohl durch die Präsidenten der Gerichtshöfe erster und zweiter Instanz als auch des Bundesministeriums für Justiz selbst unterzogen, um bei Auftreten von Verzögerungen unter Ausschöpfung aller bei der äußerst angespannten Personallage auf dem Sektor des nichtrichterlichen Personals gegebenen Möglichkeiten auf eine Beschleunigung des Geschäftsganges hinzuwirken. Da eine allgemeine Erhöhung der Dienstposten nicht möglich ist, geschieht dies durch vorübergehende Zuteilung von Bediensteten, Anordnung von Überstunden aber auch Personalumschichtungen zwischen den Gerichten. So stehen dem gemeinsamen Personalstand von

- 5 -

Landes- und Bezirksgericht Salzburg in diesem Jahr 10 Dienstposten für nichtrichterliche Bedienstete mehr zur Verfügung als im Vorjahr.

Für den Bereich des Bezirksgerichtes Floridsdorf und des Exekutionsgerichtes Wien wird derzeit geprüft, inwieweit durch organisatorische Maßnahmen im Vollzugsdienst eine Steigerung der Leistung der einzelnen Gerichtsvollzieher erzielt werden kann, zumal die starke Steigerung des Anfalles an Fahrnisexekutionen in einem Ansteigen der unerledigten Vollzugsaufträge ihren Niederschlag gefunden hat.

Beim Gericht mit dem größten Anfall in Exekutions-sachen in Österreich, dem Exekutionsgericht Wien, wird vom Bundesministerium für Justiz eine Bestandsaufnahme der einzelnen Phasen des Geschäftsablaufes mit dem Ziele vorgenommen, die Möglichkeiten einer Rationalisierung des Geschäfts-ganges durch Einsatz der Mittel moderner Bürotechnik zu prüfen. Trotz der äußerst komplizierten Materie ist ein Ergebnis dieser Untersuchung bis zum Jahresende zu erwarten.

6. Mai 1976
Der Bundesminister:

